

der Häresie) eine beschworene Garantie dafür gegeben werden, daß der Verstoß sich nicht wiederholen werde. Drittens kam hinzu der formale Akt der Rekonziliation mit der symbolischen Züchtigung des Pönitenten, der Rezitation der Bußpsalmen usw. Endlich hatte der Pönitent die gerechten und vernünftigen Vorschriften der Kirche hinzunehmen. Die Theorie war also, daß ein Exkommunizierter, der die Rekonziliation wünschte, sich der Kirche voll unterwerfen und solche Forderungen erfüllen müsse, welche die Kirche zu stellen beliebte. Nur diese völlige Unterwerfung konnte den Zweifel an der Aufrichtigkeit des Pönitenten ausschließen.

Man kann beobachten, wie dieser kirchliche Grundsatz in die Praxis umgesetzt wurde, und zwar in einigen Fällen, in denen die Pönitenten Absolution suchten von den Kirchenstrafen, die sie durch ihre Anhängerschaft an Ludwig erlitten hatten. Am 9. Februar 1330 erschien Henricus Roberti im Konsistorium zu Avignon, um als Prokurator der Kommune von Viterbo die Rekonziliation mit der Kirche zu erbitten¹⁾. Sein Prokuratorium gab ihm Vollmacht zu sehr ausgedehnten Zugeständnissen und Garantien an den Papst und schloß die Klausel ein, daß dieselben nach dem Wunsch des Papstes geändert werden könnten²⁾. Aus einem notariellen Protokoll des Konsistoriums erfahren wir, daß Henricus am 9. Februar alle Akte vollzog, zu denen er in seinem Prokuratorium ermächtigt worden war, indem er sich im Namen der Kommune erbot, *stare ac parere mandatis ecclesie* in allen Punkten, in denen sie die Kirche beleidigt hatte³⁾. Aber die Entscheidung wurde verschoben, bis Henricus nochmals am 15. Februar im Konsistorium erschien und mehrere Artikel beschwor, die ihm nun vorgelesen wurden. Diese Artikel decken sich nur teilweise mit den Zugeständnissen, die Henricus früher im Rahmen seines Prokuratoriums gemacht hatte, und fügen gewisse Einzelheiten hinzu, die völlig neu sind⁴⁾. Erst als Henricus diese neuen Bedingungen formell

¹⁾ Das Prokuratorium für Henricus Roberti vom 11. Dezember 1329 ist abgedruckt von F. Bussi, *Istoria della Città di Viterbo* (1742) S. 423.

²⁾ *quod huiusmodi instrumentum possit corrigi et emendari, et in eo addi et minui ac etiam de novo fieri secundum quod visum fuerit dicto sanctissimo patri.*

³⁾ Das Protokoll des Konsistoriums ist erhalten in dem Register des Kammerklerikers Guilelmus de Petrilla, abgedruckt bei Erdmann, *Vatikanische Analekten zur Geschichte Ludwigs des Bayern*, Archiv. Zs. 41 (1932) 23.

⁴⁾ Die endgültigen Bestimmungen sind enthalten in Johannis XXII. Brief an Viterbo vom 15. Februar 1330 (Bussi S. 420). Viterbo mußte den Befehlen der Kirche gehorsamen in allen Punkten, in denen es geirrt